Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 15

Artikel: Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau

Autor: Keller, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Albonnem.:Preis: Galbjährlich Fr. 2. 20. Bierteljähil. " 1. 20.

Franto b. b. Schweiz.

Mro. 15.

Ginrud : Gebühr:

Die Zeile ober beren Raum 10 Rappen. Senbungen franto.

Das

Volks:Schulblatt.

27. März.

Bierter Jahrgang.

1857

Das "Bolfsichulblatt" erscheint mochentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei ber Rebaktion fann je berzeit auf basselbe abonnirt werden um Fr. 1 per Quartal.

Chulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons

1. Schulordnung für die Schüler.

§. 1. Die Schüler sollen punktlich zur bestimmten Stunde in

der Schule erscheinen.

Wer erst nach dem Beginn des Unterrichtes kommt, wird vom Lehrer aufgezeichnet und bei zweimaliger Verspätung in der Woche mit einer Stunde Nachsißen bestraft.

§. 2. Sie sollen reinlich, gewaschen und gekämmt, sowie in an=

ständiger Kleidung zur Schule kommen.

Bevor sie das Schulhaus betreten, haben sie die Kleider, bes sonders die Schuhe von allfälligem Koth oder Schnee zu fäubern.

Gegen diesfällige Nachlässigkeiten wird der Lehrer sogleich die

angemessenen Zurechtweisungen eintreten lassen.

S. 3. Beim Eintritt in das Lehrzimmer hat jedes Schulkind den Lehrer mit freundlichem Unstande zu grüßen und sich dann rubig an seinen Platzu setzen.

§. 4. Der Schüler soll seine Bücher, Schriften, Tafeln und son= stigen Schulsachen reinlich und in guter Ordnung halten und die=

felben regelmäßig mit jur Schule bringen.

Wiederholte Mißachtung dieser Vorschrift wird der Lehrer an=

gemessen zurechtweisen.

- S. 5. Tische, Bänke, Schulgeräthe und Lehrmittel dürfen nicht beschmutt, nicht mit Tinte besleckt, nicht zerschnitten oder zerbohrt, Papierschnitzel und andern Kehricht nicht auf den Boden geworsfen werden.
- §. 6. Wo zur Besorgung des Schulhauses kein besonderer Abwart bestellt ist, sollen die Mädchen die Schulzimmer, die Gänge, die Stiegen und den Platz vor dem Schulhause wenigstens 3 Mal in der Woche sauber kehren.

Die Knaben dagegen haben den Vorplatz des Schulhauses, so oft nöthig, zu jäten und zu schorren. Ebenso liegt ihnen zur Winterszeit das Bahnen des Schulweges und das Wegschauseln des Schnees auf dem Schulplatze ob.

hes dieses zuerst bemerkt, dem Lehrer sofort davon Unzeige zu maschen, welcher dann denselben durch den Vorgänger des Klägers reis

nigen läßt.

§. 8. Es ist verboten, während des Unterrichtes in der Schule

ju effen, oder ein Spielzeug feben zu laffen.

Ebensowenig dürfen ohne Erlaubnif des Lehrers kleine Rinder

die noch nicht dahin gehören, in die Schule gebracht werden.

§. 9. Während des Unterrichtes soll jeder Schüler still, rushig, in anständiger und gerader Haltung an seinem Platz sitzen, densfelben ohne Erlaubniß des Lehrers nicht verlassen und die Hände auf dem Tische halten.

Ruhestörungen aller Art, als: Schwatzen, Lachen, Stoßen, Rupfen, Neckereien und Spielereien sind sofort zu untersagen und im Wiederholungsfalle mit Anweisung eines besondern Sitz- oder

Steheplates zu bestrafen.

§. 10. Beim Auffagen, Antworten, Lesen und Singen soll jestes Kind stehen und dabei immer eine gerade Haltung des Körpers beobachten.

S. 11. Alle Untworten sollen laut, deutlich, sprachrichtig und, wo möglich und thunlich, in einem vollständigen Sate erfolgen.

§. 12. Jedes Vorfagen und Zuflüstern von Untworten, oder

auch beim Auffagen ift ganglich verboten.

Ebenso darf bei schriftlichen Arbeiten, Rechnungen, Auffäßen u. dgl. Keiner vom Andern abschauen, abschreiben, oder abschreisben lassen.

S. 13. Auf Alles, was der Lehrer sagt und erklärt, oder was Schüler zu sagen und zu antworten haben, soll zeder Schüler gesnau aufmerken und achten; doch darf nur der Gefragte antworsten. —

Wünscht ein Underer zu antworten, so soll er dieses durch Hand-

aufheben zu ertennen geben.

Reiner darf dem Lehrer oder einem Mitschüler in die Rede fallen, oder Letteren bei einer irrigen Antwort ausspotten und auslachen.

§. 14. Die Schüler sollen sich auf den Unterricht gehörig vorsbereiten und ihre Aufgaben sorgfältig, vollständig und zur rechten Zeit machen.

Alle schriftlichen Schul- und Hausaufgaben follen rein, leserlich und möglichst schön geschrieben werden. Sudelarbeiten sind durchaus nicht zu dulden und müssen wieder abgeschrieben werden.

§. 15. Bei allfällig nothwendiger Abwesenheit des Lehrers vor oder während der Schule soll je der oberste Schüler auch ungeheis fen die Aussicht über alle andern Schüler übernehmen, die Ruhes

forer verwarnen und, wenn sie nicht Folge leisten, dem Lehrer verszeigen.

Thut der Aufseher seine Pflicht nicht, so foll er feinen Plat

verlieren, oder fonft eine angemeffene Strafe erhalten.

§. 16. Die Schüler follen unter einander verträglich, friedlich, freundlich und dienstfertig sein. Keiner darf des Andern Schriften, Bücher und Kleidungsstücke besudeln oder verderben, und Keiner dem Andern etwas, so gering es sei, entwenden.

Allfällige Streitsachen haben sie dem Lehrer vorzutragen. Rei-

ner aber darf den Andern falsch oder schadenfroh verklagen.

Schimpfreden, Medereien und Schlägereien find ernftlich ju

untersagen und zu bestrafen.

S. 17. Schüler dürfen ohne Vorwissen der Eltern oder des Lehrers weder zu Hause, noch in der Schule einander etwas verstaufen oder vertauschen.

§. 18. Begen den Lehrer follen fich die Schüler ftets beschei=

den, höflich und anständig betragen.

Hat ein Schüler eine Entschuldigung vorzubringen, so soll es nur im Tone der Bescheidenheit geschehen. Vermeintliches Recht entschuldigt kein tropiges, unbescheidenes Benehmen.

§. 19. Wenn Schulbesuchende eintreten oder sich entfernen,

erheben sich alle Schüler und grüßen mit Unstand.

§. 20. Nach Beendigung tes Unterrichtes, wenn der Namensruf ergangen und das Schlußgebet gesprochen ist, verabschieden sich die Schüler beim Lehrer und verlassen in ruhiger Ordnung den Bänken nach die Schulstube.

Alles Schreien, Lärmen, Drängen und Stoßen auf den Gängen, Stiegen, vor dem Schulhause und auf dem Heimwege soll un-

terfagt und vorkommenden Falls bestraft werden.

§. 21. Kann ein Kind wegen eines vorgesehenen Hindernisses den nächsten Unterricht nicht besuchen, so hat es dieses dem Lehrer und, wenn es den vom Pfarramte ertheilten Religionsunterricht betrifft, auch dem Lehtern vorher anzuzeigen und um Urlaub nachtzusuchen.

Ueber jedes nicht beurlaubte Schulverfäumniß hat sich der Schü-

ler in der nächsten Unterrichtsftunde zu verantworten.

Nicht genügend entschuldigte Versäumnisse werden nebst der gesetzlichen Verzeichnung dem Schüler mit ernstlicher Mahnung verwiesen.

In Fällen aber, wo ein Schüler gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern die Schule verfäumt, setzt der Lehrer die Letztern davon in Kenntniß und büßt den Schüler mit Nachsitzen, und in Wiederholungsfällen mit einer noch härtern-Strafe.

§. 22. Alls einzig genügende Entschuldigungsgründe follen fünf=

tighin gelten;

a. Krankheiten und Unwohlsein des Schülers, sofern sich der Lehrer davon überzeugt hat;

b. Erkrankung der Eltern, wenn infolge deffen ein Rind zu Sause unentbehrlich ift;

c. Todesfälle, Leichenbegängnisse und Todtengedächtnisse naher Berwandten und Hausgenossen;

d. Gänge zum Arzt für Eltern, Geschwister und andere Familien= glieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann.

e. sehr ungünstige Witterung, wenn Schwächlichkeit des Schulfindes mit schlechtem Wege und größerer Entfernung vom Schulorte zusammentrifft;

f. Nothfälle höchster Armuth, wodurch dem Kinde der Schulbes such schlechterdings unmöglich gemacht ist;

g. Familienfeste, wenn dafür der Urlaub beim Lehrer nachgesucht

worden ift.

§. 23. Nicht nur in der Schule, sondern auch außerhalb dersfelben, namentlich in der Kirche, auf der Straße, beim Arbeiten, bei ihren Jugendspielen, beim Baden u. s. w. haben sich die Schü-ler in Geberden, Worten und Werken anständig zu betragen.

Wo es geschehen kann, sollen der Schuljugend leicht zu übers wachende und gegen Gefahren sichere Spiels und Badepläte anges

wiesen und von terselben allein besucht werden.

Insbesondere sollen die Schüler bei ernster Strafe alle roshen, schmutzigen und unsittlichen Reden, alles Fluchen, Lästern und Schwören meiden, nach der Mahnung des Apostels: "Lasset kein faul Geschwätz aus euerem Munde gehen!"

§. 24. Wird ein Schüler von einem Fremden oder sonst wem um etwas befragt, so gebe er ihm willig und freundlich die gewünschte

Auskunft.

Ueberhaupt sei er dienstfertig gegen Jedermann, ehrerbietig gezen das Alter, mitleidig und barmherzig gegen Arme, Unglückliche und Gebrechliche. Verhöhnung und Verspottung der Letztern soll, als Zeichen eines bösen Herzens, streng bestraft werden.

§. 25. Bei beginnender Nacht darf sich die Schuljugend nicht mehr auf den Straßen und Plätzen sammeln oder umhertreiben.

Lehrer und Seelsorger, sowie die Mitglieder der Schulpflegen und der Gemeinderäthe werden darüber wachen, daß dieser Vorschrift überall nachgelebt und namentlich der ältern Schuljugend das beginnende Nachtschwärmen durchaus nicht nachgelassen werde.

§. 26. Gänzlich verboten ift den Schülern der Besuch von Wirthshäusern und Tanzpläten, außer in Begleit ihrer Lehrer, El-

tern oder deren Stellvertreter.

Ebenso soll das Tabakrauchen, das Spielen um Geld und Gelsdeswerth, unbeaufsichtigtes Schießen mit Feuerwaffen, Steinwerfen bei Rampfspielen oder Streit, und überhaupt alles, was gefährlich, oder guter Sitte zuwider ist, der Schulzugend ernstlich und bei ans gemessener Strafe unterfagt sein.

§. 27. Kein Schüler erlaube sich an Brunnen, Gebäuden, Marksteinen, Markzeichen, Wegweisern, religiösen oder andern öfsentlichen Denkmälern und Errinnerungszeichen u. dgl. zu freveln

oder sich in irgend einer Weise zu vergeben.

Thiere qualen, Vogelnester ausnehmen, mit Schlägen und sonstwie Singvögel fangen; an Wegen und Straffen, in Feldern, Wiesen, Gärten, Baumgärten und Waldungen etwas schädigen oder verderben; fremdes Eigenthum wie Obst, Feldfrüchte u. dgl. ohne Erlaubniß des Eigenthümers antasten; überhaupt jede Art von Dieberei ist mit aller Strenge zu bestrafen und unter Umständen zum Behuf des Schadenersatzes den Eltern oder Pflegeeltern an-

zuzeigen.

§. 28. Endlich wird insbesondere noch pünktlicher Gehorsam, strenge Sittlichkeit und offene Wahrheitsliebe allen Schülern zur hohen und heiligen Pflicht gemacht, nach dem Gebote Gottes, welsches den Schülern zuruft: "Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben müssen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seusen; denn das ist euch nicht gut."

In allen deinen Handlungen aber "fürchte Gott, der in's Versborgene siehet und halte seine Gebote! Denn er wird alle Werke por Gericht bringen, das er hält über alles Verborgene, es sei gut

oder bofe."

Und in Bezug auf die Wahrheitsliebe fagt die hl. Schrift: "Die Lüge ist ein häßlicher Schandfleck an einem Menschen. Darum le-

get die Lüge ab und redet die Wahrheit!

Demgemäß soll jeder Schüler unbedingt und augenblicklich gestorchen; sich nie eine unsittliche Handlung erlauben; nie und in keinem Falle die Wahrheit verheimlichen, sondern befragt, eigene wie von Andern begangene Febler offen bekennen und eingestehen.

Bei offenen Geständnissen wird, je nach Umständen, die Strafe ganz erlassen oder doch gemildert werden; beharrliches Läugnen aber und jede absichtliche Unwahrheit soll mit verschärften Strafen bestegt werden.

Wo ein Vergehen mehrere Theilnehmer, oder auch bloße Mitwisser hat, und es wird von Keinem eingestanden, da foll Alle die

gleiche Strafe treffen.

§. 29. Vorstehende Schulordnung für die Schüler soll besonders gedruckt, auf Karton aufgezogen, in jeder Schulstube aufgehängt und jeweilen am ersten Schultage des Sommer= und Winterhalbjahres vom Lehrer mit den nöthigen Erläuterungen und Er= mahnungen den Schülern vorgelesen werden.

mand mil. Schulordnung für die Lehrer.

§. 30. Der Lehrer foll sich wenigstens 5 Minuten je vor der zum Beginn der Schule festgesetzten Zeit im Schulhause einfinden, um die nöthigen Vorbereitungen für den Unterricht zu treffen, die ankommenden Schüler zu beaufsichtigen und dieselben durch sein eizgenes Beispiel an einen pünktlichen Schulbesuch zu gewöhnen.

§. 31. Derselbe erscheine zum Unterrichte stets in reinlicher

und anständiger Kleidung.

Rauchend oder mit der Pfeife im Munde die Schule zu betresten, oder gar in Unwesenheit der Kinder in derselben zu rauchen,

ift nicht nur dem Lehrer, fondern auch fonst Jedermann unterfagt. —

§. 32. Der Lehrer hat darauf zu feben, daß die eintretenden

Kinder gewaschen und gefämmt feien.

Ift das Erstere nicht geschehen, so verhält er das Rind sogleich dazu, und mangelt das Lettere, so forgt er dafür, daß es künftig

geschehe.

§. 33. Erscheinen Kinder mit zerrissenen oder schmutigen Kleistern, so soll der Lehrer auf angemessene Weise entweder bei der Arbeitslehrerin oder bei den Eltern dahin wirken, daß diese ausgestessert oder gereinigt werden.

helfen feine wiederholten Bemühungen nicht, so verzeigt er die

Nachläffigen der Schulpflege.

§. 34. Der Lehrer halte auch im Schulzimmer ftreng auf Rein- lichkeit und Ordnung.

Jedes Schulgerath foll seinen bestimmten Plat haben.

Was in Schränke und Pulte gehört, soll wohlgeordnet in denfelben aufgehoben, und was an die Wände oder auf Gestelle gehört,

foll dorthin geordnet werden.

Tabellen, Karten und ähnliche Unterrichtsmittel dürfen nicht am Boden stehen; Bücher, Vorlagen, Hefte u. dgl. nicht unordentslich auf Tischen und Bänken herumliegen und überdies keine Gegenstände, die nicht zur Schule gehören, im Schulzimmer aufbewahrt werden.

Werfen Kinder Lappen, Papierstücke und ähnlichen Kehricht auf den Boden, so sollen sie dieselben sofort aufheben und entfersnen

§. 35. Der Lehrer sorge dafür, daß das Schulzimmer täglich

vor oder nach dem Unterrichte durchlüftet werde.

§. 36. Der Abtritt soll wöchentlich wenigstens zwei Mal gekehrt und dabei, wenn nöthig, aufgetrocknet, am Schlusse jeder Woche aber gefegt werden, welche Obliegenheit demjenigen zu überbinden ist, der die Jauche aus demselben bezieht.

Ueber genaue Erfüllung dieser Berbindlichkeit hat der Lehrer fleißig zu machen und allfällige Bernachlässigung sofort der Schul-

pflege zur Abhülfe anzuzeigen.

§. 37. Schüler, welche Spielzeug in der Schule sehen lassen, oder auch während des Unterrichtes essen, werden zunächst mit sofortiger Wegnahme des Spielzeuges wie der mitgebrachten Eswaare bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verschärfung der Strafe ein.

§. 38. Kinder, welche etwas der Schule oder auch Mitschülern Ungehöriges verunreinigen, haben dasselbe wieder nach Möglichkeit

ju reinigen.

Diejenigen hingegen, welche etwas der Schule oder einem Mitschüler Ungehöriges beschädigen oder gar entwenden, sind unter Unzeige an die Eltern oder Pflegeeltern zum Schadenersaße zu verstalten. Wird der letztere verweigert, so bringt der Lehrer den Gezgenstand zur Erledigung an die Schulpflege. §. 39. Zum Austheilen und Einsammeln von Büchern, Vorlagen und andern Schulfachen verwendet der Lehrer hiefür geeignete Kinder.

Er hält darauf, daß sowohl dieses, als auch sonstige Zurüstun= gen zum Unterrichte immer ohne Lärm und mit einer gevissen R:=

gelmäßigkeit geschehen.

§. 40. Der Lehrer soll den Unterricht in der Regel mit dem Stundenschlage und zwar mit Gebet, und in den Oberschulen, wenn die erste Stunde für Religionsunterricht bestimmt ist, auch mit einem kurzen Gesange beginnen, das Gebet gewöhnlich selbst sprechen und bei diesem Gesange die Geige nicht gebrauchen.

Läßt der Lehrer einen Schüler vorbeten, fo halte er darauf,

daß dieser langsam, deutlich und wohlbetont spreche.

Auf ähnliche Beise soll der Unterricht auch geschlossen werden.

§. 41. Der Lehrer hat seinen Unterricht genau nach Mitgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes und der eingeführten Lehrmittel einzurichten und auszuführen.

Derfelbe ist mährend der Schulstunden zu ausschließlicher Lehrthätigkeit und bei der Aufeinanderfolge der Lektionen zur genauen

Einhaltung des genehmigten Stundenplanes verpflichtet.

Jedes andere Geschäft während dieser Zeit, sowie jede nicht beurlaubte oder hinlänglich gerechtfertigte Versäumniß des Unterrich-

tes ift ihm ftreng verboren.

§. 42. Der Lehrer achte und halte namentlich beim Schreiben und Zeichnen auf eine gerade, aufrechte und der Gesundheit zuträgsliche Körperhaltung der Kinder und dulde keine üble Angewöhnung wodurch Verkrümmungen oder Kurzsichtigkeit befördert werden.

§. 43. Beim Lesen, Hersagen und Antworten wirke der Lebrer fortwährend und unnachsichtlich auf reine und deutliche Aussprache aller Laute, auf richtige Dehnung und Schärfung der Splben und auf angemessene und ausdrucksvolle Betonung der Wörter und Säte hin.

Jeder Angewöhnung von Stottern, Wiederholungen, sowie allen Mängeln und übeln Gewohnheiten im Reden trete der Lehrer

von Anfang an und beharrlich entgegen.

Auch beim Gesange foll streng auf eine reine und deutliche Aus-

sprache des Tertes gehalten werden.

s. 44. Da das richtige Sprechen den natürlichsten und fürzessten Weg zum richtigen Schreiben in orthographischer, grammatischer und stylistischer Hinsicht bildet, und da Fertigkeit und Richtigsteit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke auf Grundslage Waren, richtigen und wohlgeordneten Denkens als das Hauptziel aller sormalen Schulbildung betrachtet werden muß; so sollen reine Aus rache und richtige Ausdrucksweise nicht nur in den Sprachstunden, sondern in allen Unterrichtsstunden angestrebt, und Sprechübungen mit jedem Unterrichtsstache verbunden werden.

Bei Antworten begnüge sich daher der Lehrer nie mit einem einzigen Worte, oder mit einer halben Antwort, sondern tasse die

Schüler, wo es der Gegenstand immer erlaubt, in ganzen, sprach=

richtig gebildeten Gäten antworten.

Auch in diesem Punkte gehe der Lehrer selbst mit gutem Beisspiele voran. Er befleißige sich sowohl beim Lesen als beim Lehren einer reinen, schriftgemäßen Aussprache und einer sprachrichtigen, klaren und bestimmten Ausdrucksweise.

Ordnung, Anstand und gleichzeitige Beschäftigung aller Schülerabs

theilungen in der Schule zu erhalten.

Unaufmerksame und unfleißige Kinder werden zuerst nachdrücklich ermahnt, sodann mit Strafarbeiten belegt; endlich läßt sie der Lehrer mit Benachrichtigung der Eltern unter angemessener Beschäftigung, je nach Jahreszeit und Entfernung vom Hause, ½ bis 1 Stunde außer der Schulzeit nachsitzen. Giebt es mehrere Nachsitzer zusammen, so hat sie der Lehrer zu überwachen.

§. 46. Der Lehrer hat die Schüler am Ende eines jeden Monats, oder wo es zweckmäßig, am Ende jeder Woche, und in der untersten Klasse, so oft er es für rathsam erachtet, nach ihrem Fleiß,

ihren Fortschritten und ihrem Betragen rangweise zu setzen.

§. 47. Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Kinder, welche ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen haben, entlassen, und zwar nur eines nach dem andern.

Bu diesem Zwecke wird jeweilen eine angemessene Pause ge= macht, nach deren Verfluß der Lehrer wieder zum Unterrichte ruft.

Während deffelben darf, außer in Nothfällen, kein Rind die

Schule verlaffen.

§. 48. Zum Schlusse des Unterrichtes wird nach gehaltenem Namensaufruse das übliche Schlusgebet (§. 40.) verrichtet. Sosdann entläßt der Lehrer die Schüler jedesmal so, daß die am nächsteu bei der Thür sitzenden zuerst und alle in Ruhe und Ordnung sich entsernen. Wildes Toben und Lärmen beim Hinausgehen soll mit Nachsitzen bestraft werden.

Der Lehrer verläßt das Schulzimmer jeweilen zuletzt und im= mer erst dann, wenn er dasselbe aufgeräumt und die verschließbaren

Schulgegenstände gehörig aufgehoben hat.

§. 49. Die sich beim Namensaufrufe ergebenden Absenzen wird der Lehrer nach Maßgabe des §. 22 mit Umsicht würdigen und die felben, ob entschuldigt oder unentschuldigt nach gesetz icher und reglesmentarischer Vorschrift gewissenhaft verzeichnen.

Wenn jedoch Kinder durch Nothfälle der Armuth (§. 22. f.) am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramte zu Handen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben,

welcher die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt.

Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehver zur Unzeige an die Schulpflege und das Inspektorat verpflichtet, welche dann in der Sache die weitern zweckdienlichen Schritte thun werden.

§. 50. Der Lehrer unterlasse es nicht, theils von Zeit zu Zeit im Allgemenen, theils auch je nach dem Wechsel der Jahreszeiten

die Schüler vor allen denjenigen Vergehungen ernstlich zu warnen, welche im §. 27. näher angedeutet find.

Er wird ein strenges Auge darauf haben, um Zuwiderhan-

delnde rechtzeitig zu entdecken und angemessen zu bestrafen.

§. 51. Unter Mitwirfung des Pfarramtes forgt der Lehrer nach Mitgabe der örtlichen Verhältniffen dafür, daß die Rinder, welche den Gottesdienst zu besuchen haben, an Sonn und Festtagen sich zum Sauptgottesdienste im Schulhause versammeln und, von ihm begleitet, gemeinsam zur Kirche geben.

Die Lehrer haben die Unwesenheit und Aufführung der Kinder während des Gottesdienstes zu überwachen, in welche Obliegenheit sich die Lehrerschaft einer Kirchgemeinde auf angemessene Weise ab-

wechselnd theilen mag.

Wo für die Schuljugend der tägliche Besuch des Frühgottesdienstes vorgeschrieben ift, dürfen mahrend des Winterhalbjahres

nur die Schüler der obern Rlaffen dazu verpflichtet werden.

Uebrigens ist der von der Schuljugend zu besuchende Frühgot= tesdienst während des ganzen Sahres so anzuordnen und einzurichten, daß der vorschriftsgemäße Unfang des Schulunterrichtes da= durch nicht gestört wird.

§. 52. Der gesetslich vorgeschriebene, allgemeine oder biblische Religionsunterricht, mag er von dem Lehrer oder dem Pfarramte ertheilt werden, ift wie jeder andere Unterricht in den Stundenplan aufzunehmen, und entweder auf die erste oder lette Unterrichtestunde des Halbtages zu verlegen.

Der von den Pfarrämtern zu ertheilende Beicht-, Kommunionund Admissionsunterricht hingegen ist überall so einzurichten, daß er nicht in die Stunden des gesetzlichen Schulunterrichtes falle.

Die Schulinspektoren werden auf die Vermeidung derartiger Rollisionen besonders achten und im Einverständniß mit dem Lebrer, dem Pfarramte und der Schulpflege den Stundenplan der bezüglichen Klaffen so einrichten, daß dieselben vollständig vermieden werden.

Wie in Schule und Kirche, werden die Lehrer auch auf das anderweitige, in S. 25-27. vorgeschriebene Betragen der Schuljugend, soweit dasselbe der öffentlichen Leitung und Aufsicht anheimfällt, ein wachsames Auge haben und alle daherigen Wahrnehmungen und Mittheilungen in den Kreis einer weisen Schuldisziplin bineinziehen, oder in vorkommenden Fällen je nach Umständen die

Eltern und den Seelsorger darüber verständigen.

Insbesondere mird der Lehrer seine Aufmerksamkeit auf das Strafenleben, die Spielbelustigungen und Badepläte der Schuljugend richten, da mit Ernft und Ausdauer gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche einschreiten, dagegen mit Liebe und freundlider Theilnahme den jugendlichen Sinn für geistige und anmnastische Spiele und finnige Unterhaltung zu wecken fich bestreben, wozu ibm auch zeitweise Spaziergänge mit den Kindern entsprechende Gelegenheit bieten.

Auch wird er, im Verein mit dem Pfarramte und der Schulspflege, die Bildung und Veredlung der Jugend außer der Schule durch die Gründung, Aleufnung und Benutung einer zweckmäßigen Schulbibliothek zu fördern suchen.

§. 54. Körperliche Züchtigungen der Schüler sind zwar von den Disziplinarmitteln der Gemeindeschulen nicht ausgeschlossen. Immerhin aber bediene sich der Lehrer dieses Mittels nur ausnahms-

weise und mit weisem Mag und Biel.

Alles Schlagen an den Kopf, Reißen an den Haaren und ans dere rohen, gefährlichen und zornmüthigen Mißhandlungen der Kinder sind ihm streng verboten und werden nach Maßgabe der Ums

ftande mit ernfter Strafe belegt.

§. 55. Gröbere Vergehungen, wie Lügen, Widersetlickkeit, Schädigungen, Rohheiten in Wort und That, Thierquälerei, Ehrstuchtslosigkeit gegen das Alter, Verhöhnung von Erwachsenen oder Mitschülern, zornmüttiger Streit, Schlägerei, Diebstahl, Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen, Unsittlichkeit jeder Art und jedes Ortes soll der Lehrer nach erfolglosem Einschreiten von seiner Seite dem Pfarramte zur Kenntniß bringen, welches, in Versbindung mit dem Präsidium der Schulpslege, Abbitte, Entschädigung; Arrest oder Ruthenstreiche anwendet, ze nach Umständen und nach der Art des Vergehens.

§. 56. Da, wo noch keine Zeugnisse während des Schuljahres einges führt sind, stellt der Lehrer im Winter je den andern Monat, im Sommer je den letten Schultag vor den Sommers und den Herbstsferien in einem besondern Zeugnisbüchlein für jedes Schulkind ein

Zeugniß über dessen Fleiß, Fortichritte und Betragen aus.

Dieses Zeugniß soll enthalten: den Namen der Schule, des Schülers und des Lehrers, die Bezeichnung der Rangordnung des Schülers in seiner Klasse, die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Zahl allfälliger Bestrafungen.

Die Noten über Fleiß, Fortschritte und Betragen sind nicht in jedem einzelnen Lehrfache; sondern nur im Allgemeinen zu ertheisten, und zwar in der Stufenfolge: sehr gut, gut, ziemlich gut, mits

telmäßig, gering und schlecht.

Das Zeugniß soll von den Eltern oder deren Stellvertretern eingesehen, unterzeichnet und nachher durch die Kinder dem Lehrer wieder zugestellt werden.

§. 57. Un der Jahresprüfung legt der Lehrer ein Gesammturtheil über jeden Schüler vor, das er aus den Schulzeugnissen

des Jahres zusammengetragen bat.

Der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer eröffnet am Schlusse der Prüfung diese Urtheile und ver bindet damit die ent-

fprechende Unerfennung, Ermahnung oder Burechtweisung.

Die Zeugnisbüchlein werden von der Schulpflege aus der Schulskasse angeschafft und dem Schüler beim Schlusse der Jahresprüfung oder auch beim Austritte aus der Schule während des Jahres zur Ausbewahrung übergeben.

§. 58. Um jedoch der Schulordnung in den Augen der Schüler und der Eltern das nöthige Ansehen zu geben, werden sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen bei ihrer amtlichen Pflicht angewiesen, in genauer Beobachtung derselben mit dem eigenen guten Beispiele voranzugehen und in der Schule, in der Kirche, in der Familie und im geselligen Umgange Kindern wie Erwachsenen zum erbaulichen Vorbilde zu dienen.

Bu diesem Zwecke ergeht denn auch an das Lehrerseminar die besondere Weisung, schon den Kandidaten des Lehramtes jene Pflichtstreue, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Anständigkeit, sowie alle jene Grundsätze der Schuldisziplin nebst den übrigen päsdagogischen Eigenschaften praktisch anzueignen, welche die gegenwärstige Schulordnung bei den Lehrern in und außer der Schule vors

aussett.

S. 59. Den Pfarrämtern, Schulpflegen, Gemeinderäthen und Inspektoraten wird nicht nur eine kräftige Mitwirkung zur Vollziehung der vorgeschriebenen Ordnung, sondern auch die strenge Ueberwachung derfelben angelegentlich empfohlen.

Die Pfarrämter und Schulbehörden find überdies beauftragt, jeweilen in den Sahresberichten ihre daherigen Wahrnehmungen der

Erziehungedirektion jur Renntniß zu bringen.

§. 60. Die Mikachtung der hier gegebenen Vorschriften zunächst von Seite der Lehrer und Lehrerinnen wird die Erziehungsdirektion ernstlich rügen; in Wiederholungsfällen aber mit angemessenen Ordnungsbußen belegen und bei fortgesetzer Pflichtvergessen-

beit noch ernstere Zurechtweisungen eintreten laffen.

S. 61. Gegenwärtige allgemeine Schulordnung, durch welche die Verfügung vom 1. Wintermonat 1856, betreffend die Entschulzdigungsgründe der Absenzen, sowie alle mit ihren Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen örtlicher Schulreglemente aufgehoben sind, soll in das Gesetzesblatt aufgenommen, überdies aber besonders gedruckt und sämmtlichen Lehrern und Lehrerinnen der Gemeindeschulen, sowie den Pfarrämtern, Schulpslegen, Gemeinderäthen, Schulinspektoren und Bezirksschulräthen zur Nachachtung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben in Marau, den 23. Jenner 1857.

Der Erziehungs Direktor:

A. Reller.